

Satzung der Buddhistischen Gemeinschaft Jodo Shinshu Deutschland e. V

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen:
Buddhistische Gemeinschaft Jodo Shinshu Deutschland e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Mönchengladbach.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

a) Jodo Shinshu Deutschland ist eine religiöse Einrichtung mit dem Ziel, die Lehre Buddhas im Allgemeinen und im Besonderen nach der Auslegung Shinran Shonins, (1173 - 1262) darzulegen und zu verbreiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem gewählten Vorstand. Die buddhistische Lehrauslegung steht in der Tradition des japanischen Nishi - Hongwanji Tempels in Kyoto und obliegt den vom Nishi-Hongwanji geweihten Priestern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck des Vereins (der buddhistischen Gemeinschaft) wird insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung von Schriften, die Organisation und Durchführung von buddhistischen Veranstaltungen wie Seminaren, Vorträgen und Buddhistischen Andachten. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Auslagenersatz für tatsächlich erbrachte Aufwendungen ist zulässig.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

Mitglied kann werden, wer die Ziele der – BGJ-D – (Buddhistisches Bekenntnis der Deutschen Buddhistischen Union, siehe Anhang) anerkennt. Der Mitgliedsantrag erfolgt in schriftlicher Form oder als signiertes pdf. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder bei Auflösung der Buddhistischen Gemeinschaft Jodo Shinshu Deutschland.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Über den Ausschluss eines Mitglieds bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen einen Beschluss des Vorstands, der auf Ausschluss lautet, ist ein internes Rechtsmittel nicht gegeben. Das ordentliche Gericht kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der verfahrensabschließenden Entscheidung des Vorstands angerufen werden. Die Zustellung hat per Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betroffene mit Einwendungen gegen die verfahrensabschließende Entscheidung nicht mehr gehört werden.

Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrages oder anderer Forderungen (z.B. Umlagen, Seminargebühren) verweigert werden. Bei Nichtzahlung nach Zahlungserinnerung erfolgt eine nochmalige Anmahnung unter Zuschlag der anfallenden Gebühren. Erfolgt auch hierauf keine Zahlung einschließlich der entstandenen Gebühren, gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Forderungen als verweigert. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag und nur in Ausnahmefällen, z.B. Arbeitslosigkeit oder Armut, ganz oder teilweise erlassen werden.

Über die Gewährung reduzierter Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Schatzmeisters, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit (ausgenommen in den Fällen des §9), Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr, vorzugsweise im zweiten Quartal zum Gotan'e-Fest, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in schriftlicher Form, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website erfolgen. Online-Mitgliederversammlungen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen per Akklamation und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Briefwahl und elektronische Abstimmung bei online-Sitzungen soll möglich sein

Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Anträge zu Satzungsänderungen und über die Auflösung der – BGJ-D - bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit ihrem wesentlichen Inhalt angekündigt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

a) Der Vorstand der – BGJ-D – besteht aus einem ersten, zweiten und dritten Vorstand. Der dritte Vorstand ist zugleich der Kassenwart. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstände. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Für den Fall, dass ein oder zwei Vorstandsämter unbesetzt bleiben oder die Ämter während der Amtsperiode niedergelegt werden, hält sich der verbleibende Vorstand ein Selbstergänzungsrecht für die verbleibende Amtsperiode vor.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

b) Die Haftung für vertragliche Verpflichtungen, die der Vorstand eingeht, beschränkt sich auf das Vermögen der BGJ-D.

c) Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht als Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

d) Der Vorstand bestätigt zu jedem Dharma Zentrum einen Leiter bzw. eine Leiterin, der bzw. die für das Zentrum eine abrechnungspflichtige Unterkasse führt.

§ 13 (Kassenprüfung)

Von der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, deren Amtszeit möglichst mit der des amtierenden Vorstands synchron sein sollte. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Aufgabe des Kassenprüfers bzw. des Ersatzkassenprüfers ist es, die Finanzen des Vereins auf rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Der Jahresversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen. Werden die beiden Kassenprüferämter durch Rücktritt oder aus zwingenden Gründen vakant, hat der Vorstand das Recht, kommissarisch einen Kassenprüfer zu berufen.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an die Deutsche Buddhistische Union e.V. mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO zu verwenden hat.

Anhang zu § 3 und §7

Buddhistisches Bekenntnis der DBU)

Buddhistisches Bekenntnis

Ich bekenne mich zum Buddha als meinem unübertroffenen Lehrer. Er hat die Vollkommenheiten verwirklicht, und ist aus eigener Kraft den Weg zur Befreiung und Erleuchtung gegangen. Aus dieser Erfahrung hat er die Lehre dargelegt, damit auch wir endgültig frei von Leid werden.

Ich bekenne mich zum Dharma, der Lehre des Buddha. Sie ist klar, zeitlos und lädt alle ein, sie zu prüfen, sie anzuwenden und zu verwirklichen.

Ich bekenne mich zum Sangha, der Gemeinschaft derer, die den Weg des Buddha gehen, und die verschiedenen Stufen der inneren Erfahrung und des Erwachens verwirklichen.

Ich habe festes Vertrauen zu den Vier Edlen Wahrheiten:

Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll. Ursachen des Leidens sind Gier, Hass und Verblendung. Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden. Zum Erlöschen des Leidens führt der Edle Achtfache Pfad.

Ich habe festes Vertrauen in die Lehre des Buddha:

Alles Bedingte ist unbeständig. Alles Bedingte ist leidvoll. Alles ist ohne eigenständiges Selbst. Nirvana ist Frieden.

Ich bekenne mich zur Einheit aller Buddhisten, und begegne allen Mitgliedern dieser Gemeinschaft mit Achtung und Offenheit. Wir folgen dem Buddha, unserem gemeinsamen Lehrer, und sind bestrebt, seine Lehre zu verwirklichen. Ethisches Verhalten, Sammlung und Weisheit führen zur Befreiung und Erleuchtung.

Ich übe mich darin, keine Lebewesen zu töten oder zu verletzen, Nichtgegebenes nicht zu nehmen, keine unheilsamen sexuellen Handlungen zu begehen, nicht unwahr oder unheilsam zu reden, und mir nicht durch berauschende Mittel das Bewusstsein zu trüben.

Zu allen Lebewesen will ich unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und Gleichmut entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück.

Die Unterzeichnenden beantragen obenstehende Neufassung der Satzung nach dem Votum der Vollversammlung vom 4.12.2021.

Ort, Datum

Unterschriften

Satzungsentwurf 2021